

Arbeitstitel

**Rechtstheoretische Konzeptionen von Rechtssubjektivität
im Hinblick auf künstlich intelligente Systeme**

Dissertationsexposé

Verfasserin:

Dipl.-Jur.ⁱⁿ Ellen Hagedorn

Betreuerin:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anne Kühler, BA LL.M.

angestrebter akademischer Grad: Dr. iur.

Studienrichtung laut Studienblatt: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: UA 783 101

10. April 2024
Universität Wien
Institut für Rechtsphilosophie

Ausgangslage

Eine der gesellschaftlich aktuell drängenden Fragen ist die nach der Einbindung (potentiell) selbständiger künstlich intelligenter Systeme in das Alltagsleben. Aufgrund der technischen Entwicklungen und Möglichkeiten ist auch das Recht aufgefordert, auf diese neue Realität zu reagieren.

Eine Grundsatzfrage ist hierbei, ob künstlich intelligente Systeme Rechtssubjekte sein können. Diese Frage steht im Kontext einer größeren, in den letzten Jahren stark anwachsenden Debatte¹, die häufig im Sinne des Vorwurfs eines Anthropozentrismus das Konzept der Rechtssubjektivität hinterfragt und die Übertragung auf verschiedene nicht-menschliche Entitäten prüft. Die derzeitige Konzeption ist jedenfalls neu herausgefordert. Dabei ist die Frage nach künstlich intelligenten Systemen insofern besonders, als dass sie auf eine aktuelle technische Entwicklung Bezug nimmt und somit ständig aktualisiert werden kann oder muss. Künstlich intelligente Systeme können in ihrer Ausgestaltung und ihrem Autonomiegrad bereits jetzt sehr variieren. In Zukunft wird ein noch höherer Grad an Autonomie zu erwarten sein. Für diese Herausforderungen muss nicht nur juristische, sondern auch rechtstheoretische Grundlagenarbeit geleistet werden.

Forschungsstand

Mit der Frage nach der Eingliederung künstlich intelligenter Systeme in bestehende Rechtsordnungen wurde sich in der Literatur in den vergangenen Jahren zunehmend befasst. Die Forschungen konvergieren in vielen Bereichen, auch wenn der Forschungsgegenstand ganz verschieden benannt wird, es geht um „autonome Systeme“, „künstliche Intelligenz“ oder auch „Roboter“. Im Wesentlichen wird jedoch immer die Frage behandelt, wie technische Systeme eines bestimmten – variierenden – Autonomiegrads und daraus folgenden Fähigkeiten im Recht bewertet werden können. Gefragt ist also etwa, ob diese Verträge schließen können,² ob sie haften können,³ oder auch ob sie rechtsfähig⁴ sind. Grundsätzlich kann dabei unterschieden werden zwischen Versuchen, die Systeme in die Anwendung bereits bestehender Normen einzufügen (etwa Stellvertretung, Botenschaft etc.), und solchen, Grundlagennormen des Rechts (wie etwa die zur Rechtsfähigkeit) zu ändern bzw. neue zu schaffen. Während die erste Variante dem Anthropozentrismus des Rechts treu bleibt, versucht die zweite, diesen aufzulösen oder zumindest umzustrukturieren.

Zur Rechtssubjektivität allgemein gibt es ebenfalls fundierte Forschungsliteratur⁵, nur einige neuere Werke gehen bei ihren Analysen auch auf das Thema der künstlichen Intelligenz ein. Ein Grundlagenwerk zum Thema der Rechtssubjektivität etwa ist Marietta Auer „Der privatrechtliche Diskurs der Moderne“⁶, in dem die Autorin u.a. die Rechtssubjektivität im deutschen Recht historisch analysiert. Eine kritische rechtshistorische Untersuchung zur Rechtsfähigkeit anhand § 1 BGB bietet auch „Mensch und ‚Person‘“ von Hellen Hetterich.⁷

¹ Bsp. Bauermeister, T., Grobe, T. (2022); Buocz T., Eisenberger, I. (2023); zur Übertragung auf künstlich intelligente Systeme v.a. Arnold, S., Kirchhefer-Lauber, A. (2024); Kurki, V. A. J. (2019), S. 175ff; zur Debatte der *rights of nature* s. v.a. Fischer-Lescano, A. (2018).

² Bspws. Herold, S. (2020); Kainer, F., Förster, L. (2020); Riehm, T., Meier, S. (2019).

³ Bspws. Borges, G. (2022); Riehm, T., Meier, S. (2019); Teubner, G. (2019).

⁴ Bspws. Auer, M. (2019); Kersten, J. (2017); Kniepert, C. (2021); Schirmer, J. (2019), besondere Diskussion über digitale Rechtssubjekte auch auf dem *Verfassungsblog* s. Misselhorn, C. (2019); Teubner, G. (2019).

⁵ V.a. Behrendt, S. (2021); Fabricius, F. (1963); Gröschner, R., Kirste, S., und Lembcke, O. (2015); Lehmann, M. (2007). Kurz auf künstliche Intelligenz eingehend: Bauermeister, T., Grobe, T. (2022).

⁶ Auer, M. (2014).

⁷ Hetterich, H. (2016).

Neuere Forschung zur künstlichen Intelligenz steht daher momentan weitestgehend neben Grundlagenliteratur zur Rechtssubjektivität. Diese verschiedenen Perspektiven müssen zusammengebracht werden.

Einige rechtstheoretische Analysen der Rechtssubjektivität gehen bereits auch auf künstlich intelligente Systeme ein. Zu nennen ist insbesondere das Werk „A Theory of Legal Personhood“⁸ von V. A. J. Kurki. Wie viele weitere Stimmen bezieht es sich auf Kelsen und argumentiert mit einem rechtspositivistischen Verständnis.⁹ Kelsen wird im Ergebnis so gedeutet, dass das einfache Zugestehen von Rechtssubjektivität an nicht-menschliche Entitäten, wie etwa künstlich intelligente Systeme, nicht nur möglich, sondern sogar sinnvoll wäre. Diese Auffassungen stehen einerseits konträr zum aktuellen Verständnis von Rechtsfähigkeit in (Zivil-)Rechtsordnungen (s. etwa §§ 16-18 ABGB und § 1 BGB), andererseits auch konträr zu einer Literatur, die sich auf den besonderen Wert des Menschen als Vernunftwesen bezieht und dabei auf eine jahrhundertlange philosophische – und schließlich auch juristische – Tradition schaut.

Forschungsvorhaben

Das Dissertationsvorhaben reiht sich in die oben dargestellte Debatte zur Rechtssubjektivität nicht-menschlicher Entitäten ein, möchte aber eine spezifisch rechtstheoretische Analyse des Konzepts der Rechtssubjektivität im Hinblick auf die tatsächliche juristische Relevanz und das Eingliedern künstlich intelligenter Systeme in diese bieten. Ziel ist es, die verschiedenen Konzeptionen zu analysieren und anhand dessen zu bewerten, ob künstlich intelligente Systeme Rechtssubjekte sein *können*. Dabei geht es nicht in erster Linie um die normative Bewertung, ob sie Rechtssubjekte sein *sollen*. Primär gefragt ist, ob dies mit bestehenden kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen des Civil Laws vereinbar wäre bzw. welche juristischen Grundannahmen ggf. neu überprüft werden müssten. Beispielhaft soll dies am österreichischen und deutschen System erfolgen. Damit bietet das Vorhaben auch einen ganz spezifischen Mehrwert im Vergleich zu Kurkis Analyse, der nicht an dogmatische Debatten der kontinentaleuropäischen Rechtstradition anknüpft. Darüber hinaus bietet auch der Fokus auf die künstliche Intelligenz im Zuge einer rechtstheoretischen Analyse neues Potential. Es stellen sich andere Fragen als bei der Übertragung auf die Natur oder Tiere.¹⁰

Der derzeitige Arbeitstitel lautet „Rechtstheoretische Konzeptionen von Rechtssubjektivität im Hinblick auf künstlich intelligente Systeme“. Ziel ist es, allgemeine rechtstheoretische Kategorien für eine Neubewertung zu finden.

Im Zuge dieser Analyse werden verschiedene Forschungsfelder zusammengebracht: Ausgangslage ist die juristische Bedeutung der *Rechtsfähigkeit* im (Zivil-)Recht. Was dieses Verständnis darüber hinaus für die *Rechtssubjektivität* speziell aber auch als allgemeines dogmatisches Prinzip bedeutet, soll hier geklärt werden. Im zweiten Teil sollen die rechtstheoretischen Konzeptionen der Rechtssubjektivität analysiert werden. Diese Analyse bezieht klassische rechtsphilosophische Debatten, wie etwa jene zum Personenbegriff, ein. Im dritten und letzten Teil wird auf den tatsächlichen technischen Stand aktueller künstlich intelligenter Systeme geschaut und geprüft, welche Konzeptionen bei Zugrundelegung dieses

⁸ Kurki, V. A. J. (2019).

⁹ Etwa Buocz T., Eisenberger, I. (2023), Kersten, J. (2017).

¹⁰ Während für diese zumindest schon gesichert ist, dass sie einer Art rechtlichen Schutzes bedürfen (in Österreich durch das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung gesichert; in Deutschland maßgeblich über Art. 20a GG.), steht dies für künstlich intelligente Systeme nicht fest. Gleichzeitig stellt die zu erwartende Autonomie dieser Systeme ganz andere Herausforderungen.

Standes Sinn ergeben. In diesem Teil ist interdisziplinäres Arbeiten von besonderer Bedeutung, die Wechselwirkungen zwischen Technik und Recht müssen beachtet werden.

Daraus ergibt sich folgende Grobgliederung des Forschungsvorhabens:

1. Rechtssubjektivität als juristischer Begriff	3
a. Begriffsklärungen.....	3
b. Historisch-juristische Analyse.....	4
c. Rechtsdogmatische Analyse	5
d. Nicht-menschliche Rechtssubjekte.....	6
2. Theoretische Konzeptionen von Subjektivität im Recht	7
a. Rechtssubjektivität und Rechtsperson.....	8
i. Vernunftrechtliche Konzeption bei Kant.....	8
ii. Positivistische Bündeltheorie bei Kelsen.....	9
b. Rechtssubjektivität und Menschenwürde	10
3. Künstlich intelligente Systeme als Rechtssubjekte	11
a. Künstliche Intelligenz im Recht: Schutz von und vor Technik.....	12
b. Die anthropologische Differenz	12
c. Funktional-Positivistische Ausgestaltung.....	13

1. Rechtssubjektivität als juristischer Begriff

Der erste Teil ist als positivrechtlicher Teil der Arbeit zu verstehen, indem er das (zivil-)rechtliche Prinzip der Rechtsfähigkeit in den Blick nimmt und zum Begriff der Rechtssubjektivität in Bezug setzt.

a. Begriffsklärungen

Es gibt drei verschiedene Begriffe, die ein ähnliches Konzept im Recht zu beschreiben versuchen: Die *Rechtsfähigkeit*, die *Rechtspersönlichkeit* und die *Rechtssubjektivität*. Sie scheinen auf den ersten Blick austauschbar zu sein.¹¹ Für eine detaillierte Analyse sollen daher zunächst die Begriffe geklärt werden.

Problematisch hierbei ist v.a., dass eine deutliche Differenzierung von den juristischen Begriffen und ihrer Bedeutung und denen der Philosophie oder Sozialwissenschaften eingehalten werden muss.¹² Derjenige der „Person“ bzw. „Persönlichkeit“ ist aufgrund der starken Bearbeitung in Theologie und Sozialwissenschaften anderweitig konnotiert.¹³ Auch viele der im theoretischen Teil dargestellten Autor*innen sprechen von „Rechtsperson“ oder „Person“.¹⁴ Um ihre Wertungen (begrifflich) stärker von einem aktuellen juristischen Konzept zu differenzieren und voreilige Gleichsetzungen zu verhindern, erscheint es neutraler, (vorerst) von *Rechtssubjektivität* zu sprechen. Der Begriff der

¹¹ Zur allgemeinen „Begriffsverwirrung“, etwa Schirmer (2019), S. 711f.; als „uneinheitliche Terminologie“ bezeichnet bei Behrendt, S. (2021).

¹² Darauf aufmerksam machend, dass genau zwischen juristischen und philosophisch-soziologischen Begriffen unterschieden werden muss: Behrendt, S. (2021), S. 50.

¹³ Zur theologisch-geistigen Geschichte des Personenbegriffs kurzer Überblick bei Campagna, N. (2021), Bezug nehmend auf Boethius und seine Definition der Person als „*naturae rationalis individua substantia*“; s. aber auch Kirste, S. (2015).

¹⁴ Etwa Kant und Kelsen, s. dazu unten 2.a.

Rechtsfähigkeit soll insbesondere deshalb restriktiv behandelt werden, weil er suggeriert, es handle sich um eine Fähigkeit.¹⁵ Wie sich „Rechtsfähigkeit“ (von der sowohl das ABGB als auch das BGB sprechen) aber tatsächlich begründet und ob dabei an eine Fähigkeit angeknüpft wird, soll im Folgenden erst analysiert werden.

b. Historisch-juristische Analyse

Der Ursprung der Rechtssubjektivität liegt im Römischen Recht. Dort war sie so ausgestaltet, dass Sklaven keine solche zugestanden wurde. Sklaven sollten für ihre Herren etwa Verträge abschließen können, nicht aber für sich selbst.¹⁶ Aus der Unmöglichkeit, sich zu verpflichten, folgte auch die Unmöglichkeit, sich zu berechtigen oder ein Recht zu erwerben. Beides resultierte aus der fehlenden Rechtssubjektivität. Dieses Beispiel des Römischen Rechts zeigt, dass zumindest der historische Ursprung der Rechtssubjektivität nicht an das bloße Mensch-Sein anknüpfte. Ein solches Verständnis entwickelte sich erst später. Gegenstand der Untersuchung bleibt aber einerseits, woran das Römische Recht die Rechtssubjektivität stattdessen knüpfte (etwa an den Status als Bürger) und warum. Andererseits muss berücksichtigt werden, warum sich dieses Verständnis nicht gehalten hat und welche Begründungen es für die Anknüpfung an das Mensch-Sein gibt.

Gleich zu Beginn von Savignys „System des heutigen Römischen Rechts“ steht an prominenter Stelle:

„Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen. [...] Darum muß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjekts zusammenfallen mit dem Begriff des Menschen; und diese ursprüngliche Identität der beiden Begriffe läßt sich in folgender Formel ausdrücken: Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig.“¹⁷

Aber auch Savigny geht noch davon aus, dass manchen Menschen die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann.¹⁸ Das Verständnis der Rechtsfähigkeit in den Pandektenwissenschaften unterschied sich von den rein aufklärerischen Werten der vorherigen Zeit.

In der Ausgestaltung sowohl der §§ 16-18 ABGB¹⁹ als auch des § 1 BGB²⁰ wird der Widerspruch zum Verständnis von Rechtssubjektivität im Römischen Recht deutlich: Aus der Rechtssubjektivität des Menschen wird das Verbot von Sklaverei geschlossen. Überspitzt gesagt, verbietet heute dasselbe Prinzip die Sklaverei, das sie einst ermöglichte. Die Begründung des § 16 ABGB für die Rechte von Menschen mit der „Vernunft“ kann als eine naturrechtliche Wertung verstanden werden, mit der sich aufklärerische Werte ins Recht übertragen.²¹ Auch wenn das BGB nicht ausdrücklich auf die Vernunft Bezug nimmt, stellt § 1 BGB dennoch keine weiteren Voraussetzungen an die Rechtsfähigkeit als das

¹⁵ So gab es auch schon im BGB-Entstehungsprozess den Versuch, § 1 BGB wie folgt umzubenennen: „Jeder Mensch besitzt Rechtspersönlichkeit; diese Persönlichkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt und währt bis zum Tode.“, Kritikpunkt war, dass der Begriff der Rechtsfähigkeit fehlerhaft sei, da er ja gerade nicht an eine Fähigkeit anknüpfe. Vgl. Schubert, W., Jakobs, H. H. (1985), S. 17 f.

¹⁶ In den Justinianischen Institutiones (Inst. 3.19.6.) heißt es: „Ein Sklave kann sich [...] nicht nur seinem Eigentümer gegenüber nicht verpflichten, sondern auch nicht gegenüber irgendjemand anderem.“

¹⁷ Savigny, F. K. (1840). Band 2, § 60 S. 2.

¹⁸ Savigny, F. K. (1840). Band 2, § 60 S. 2.

¹⁹ § 16: I. Aus dem Charakter der Persönlichkeit. Angeborene Rechte. „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.“ § 18: „Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.“ (ABGB 1812).

²⁰ „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“ (BGB 1900).

²¹ Darauf aufmerksam machend, dass die Lehre Kants zum Personenverständnis ins ABGB übertragen wurde, etwa: Hattenhauer, C. (2012), S. 57 mit Verweis auf Franz von Zeiller, Das natürliche Privatrecht (1802), 3. Aufl. 1819, § 2, der den Personenbegriff mit dem „Selbstzweck“ erklärt.

bloße Mensch-Sein. Auch das BGB folgt also eher weniger einem positivistischen Verständnis (das sich in der Pandektistik mit Savigny schon etabliert hatte), sondern einem naturrechtlichen Personenverständnis.²²

Nach diesen historischen Analysen haben sich Aufklärung und ein ihr inhärentes rationalistisches Menschenbild in das ABGB und BGB eingeschrieben. Hiernach erscheint es angemessen, Rechtssubjektivität als eine (historische) Wertentscheidung zu verstehen, die in die Rechtsordnung übernommen wurde.

c. Rechtsdogmatische Analyse

§ 18 ABGB und § 1 BGB sprechen von der *Rechtsfähigkeit*. Beide beziehen sich auf die Menschen an sich, § 18 ABGB spricht von „Jedermann“, § 1 BGB von „Menschen“. Beide stellen keine weiteren Anforderungen an die Rechtsfähigkeit; sie knüpfen an das bloße Mensch-Sein an, ohne dass dafür eine Einzelfallbetrachtung erforderlich wäre.²³

Für § 1 BGB wird analysiert, dass er den Begriff der Rechtsfähigkeit nicht definiert, sondern vielmehr voraussetzt.²⁴ Überhaupt wird die Rechtsfähigkeit nicht legaldefiniert, jedoch in der Literatur einheitlich, ohne Gegenstand großer Kontroversen zu sein, wie folgt bestimmt: Die Rechtsfähigkeit ist gemeinhin die Fähigkeit, Träger von Rechten oder Pflichten zu sein.²⁵ Der tatsächliche Regelungsgehalt der Norm beschränkt sich allerdings auf die Bestimmung des zeitlichen Beginns der Rechtsfähigkeit; eine Erläuterung des zugrunde gelegten Begriffs erfolgt nicht. Dieser zeitliche Beginn ist individuell²⁶ zu bestimmen, es ist nämlich im Einzelfall der Geburtsvorgang zu betrachten und zu erkennen, wann dieser vollendet ist. Der Bestimmung des Zeitpunkts lag der Gedanke zugrunde, es müsse eine klare Trennung von Mutterleib und Kindesleib vorliegen.²⁷ Hier ist die Rechtsfähigkeit an die physische Singularität des Kindes gebunden zu sein. Diese individuelle Bestimmung scheint im Gegensatz dazu zu stehen, dass die Rechtsfähigkeit an sich nach dem Wortlaut des § 1 BGB wohl kollektiv zu verstehen ist („Die Rechtsfähigkeit *des Menschen*“).

Es scheint sich also um einen Status zu handeln, der sich aus einer *kollektiven* Zugehörigkeit, nämlich der zur Gattung der Menschen, ergibt. Der Mensch für sich ist Rechtssubjekt, nicht aber die Menschheit. Der Mensch ist unabhängig von individuellen Fähigkeiten zum Kollektiv zugehörig und, weil sich der Rechtsstatus unmittelbar daran anschließt, auch Rechtssubjekt. These ist, dass die Bestimmung über eine kollektive Zugehörigkeit gerade auch den Unterschied etwa zur Geschäftsfähigkeit oder anderen individuellen Zurechnungskriterien ausmacht, die an *individuelle* Fähigkeiten anknüpfen.

Das Recht basiert auf einer Zuweisung von Verantwortungen, die bei nicht-menschlichen Handelnden zum Problem werden kann.²⁸ Die gerade dargelegte These soll deshalb noch im Hinblick auf die Verantwortungsfrage spezifiziert werden. Die Rechtsfähigkeit selbst genügt aufgrund ihrer *kollektiven* Statusbestimmung nicht als *individuelles* Zurechnungskriterium; aus ihr selbst ergeben sich noch keine konkreten Rechte oder Pflichten. Verantwortung wird stets nur an sich *individuell* bestimmende

²² Dazu etwa: Hattenhauer, C. (2012), S. 64: „Das BGB folgt damit nicht den positivistischen Ansätzen der Pandektistik, sondern dem naturrechtlichen Personenverständnis bei Kant und von Zeiller, wie es auch heute (wieder) mit der Rechtsperson verbunden wird.“

²³ So etwa Mansel, H.-P. (2021), BGB § 1 Rn. 2 a) aa): „Lebensunfähigkeit, Missbildungen sind unerheblich.“

²⁴ Behme, C. (2024), Rn. 2.; Spickhoff, A. (2021), BGB § 1 Rn. 1 und 6.

²⁵ Behme, C. (2024), Rn. 2; Mansel, H.-P. (2021), BGB § 1 Rn. 1; Spickhoff, A. (2021), BGB § 1 Rn. 6.

²⁶ Zum Begriff der Individualität: Spickhoff, A. (2021), BGB § 1 Rn. 1: „Sie regelt allein den zeitlichen Beginn der Rechtsfähigkeit des *individuellen* Menschen als natürliche Person.“ (Hervorhebung nicht im Original).

²⁷ So etwa Spickhoff, A. (2021), BGB § 1 Rn. 2, mit Verweis auf Mot. I 28.

²⁸ S. etwa Gless, S., Seelmann, K. (2016), einleitendes Kapitel.

Fähigkeiten geknüpft. Das könnte heißen, dass allein aus dem Prinzip der Rechtsfähigkeit keine Verantwortung folgen kann. Gerade deshalb sind auch die Geschäfts- und Verschuldensfähigkeit – anders als die Rechtsfähigkeit – „rechtlichen Einschränkungen unterworfen“²⁹. Diese Einschränkungen resultieren daraus, dass individuell geschaut werden muss, ob die jeweilige Voraussetzung, an die das Recht die rechtliche Verbindlichkeit knüpft, im Individuum vorlag. War dies nicht der Fall, ist die Geschäftsfähigkeit etwa zu verneinen.

Stimmt die These, dass die aktuell juristische Ausgestaltung der Rechtsfähigkeit in ABGB und BGB kollektiv bestimmt wird, wäre es relevant herauszufinden, was dieses Kollektiv der Menschen als Gruppe zu diesem Status qualifiziert. Ist es ein spezifisches Können oder eher eine spezifische Schutzwürdigkeit?³⁰

Besonders thematisiert werden muss in diesem Zusammenhang auch der ausschließende Charakter einer solchen Konzeption von Rechtsfähigkeit. Dies wurde schon bei der Analyse des Römischen Rechts und der dort geschehenen Degradierung der Sklaven als Nicht-Personen im Recht aufgezeigt. Loick etwa analysiert den Status der Rechtssubjektivität im Römischen Recht als Privileg, das auch ausschließen sollte.³¹ Er diskutiert sogar die Frage, inwiefern in der Etablierung der Rechtssubjektivität im Römischen Recht eine allgemeine „Subjektifizierung“ des Menschen stattgefunden haben könnte.³²

An ein solch kollektivistisches Verständnis der Rechtsfähigkeit knüpft auch die in der Zeit des Nationalsozialismus von Karl Larenz vorgeschlagene Umformulierung des § 1 BGB an: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“³³ Die dazu erbrachte Begründung lautete u.a.: „Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht.“³⁴ Hier wird die Rechtsfähigkeit als ausschließende Figur verstanden, die an eine kollektive Zugehörigkeit anknüpft, auf die keine individuelle Einflussnahme möglich ist. Einer solchen Macht- und potentiellen Missbrauchsfunktion muss dringend Rechnung getragen werden, wenn über eine Neugestaltung der Rechtsfähigkeit diskutiert wird.

d. Nicht-menschliche Rechtssubjekte

Das Recht hat schon vor dem Auftreten autonomer Systeme anderen Entitäten als den einzelnen Menschen Rechtsfähigkeit zugesprochen: Der juristischen Person. Es ist also hilfreich, die Konstruktion der rechtsfähigen juristischen Person in Abgrenzung zur natürlichen Person zu analysieren, um ggf. Parallelen zu autonomen Systemen zu etablieren. Für Erläuterungen, wie die Rechtsfähigkeit der juristischen Person hergeleitet wurde, soll u.a. auf Savignys Werk zu juristischen Personen³⁵ zurückgegriffen werden. Savigny sagt: „*Es kann [...] die Rechtsfähigkeit auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen übertragen, also eine juristische Person künstlich gebildet werden.*“³⁶ Dabei wird häufig von einer Fiktion³⁷ geredet. Ist dies eine Fiktion der Unteilbarkeit?³⁸ Handelt es sich somit vielleicht um eine Art der Fiktion, die auch auf künstlich intelligente Systeme übertragen werden kann?³⁹

²⁹ Behme, C. (2024), Rn. 11.

³⁰ Das spricht bereits die anthropologische Differenz an, dazu dann unten in 2.b. sowie in 3.b.

³¹ Loick, D. (2014), S. 62.

³² Loick etwa spricht Nietzsche zu, er sehe „die römische Antike als geschichtlichen Zeitpunkt der Juridifizierung der menschlichen Subjektivität“, in Loick, D. (2014), S. 54.

³³ Larenz, K. (1935).

³⁴ Larenz, K. (1935).

³⁵ Savigny, F. K. (1840). Band 2, § 85, S. 242 f.

³⁶ Savigny, F. K. (1840). Band 2, § 60 S. 2.

³⁷ Zur Analyse dieser Fiktion s. auch Möllers, C. (2011). Relevant sein wird auch Binder, J. (1907), der eine interessante Analyse der juristischen Person bietet.

³⁸ Anlehnend an Boethius: „*naturae rationalis individua substantia*“, S. Fn. 13.

³⁹ Dies bereits versuchend und ablehnend Behrendt, S. (2021).

Grundsätzlich gilt festzustellen, dass es beim Zugestehen von Rechtssubjektivität an Entitäten, denen es an jeglicher menschlichen Grundlage mangelt, wohl (zumindest intuitiv) schwieriger ist: „Offenbar haben Gerichte große Vorbehalte, Entitäten zu Rechtssubjekten zu erheben, wenn es anders als bei Embryonen oder Verbänden an der Rückkopplung zum Einzelmenschen fehlt“⁴⁰, analysiert Schirmer. Bei juristischen Personen wird auf das „personale Substrat“⁴¹ abgestellt. Basiert die Rechtsfähigkeit also auch hier auf dem Menschen als Grundlage der Bildung einer juristischen Person? Zur Debatte steht, ob sich hier eine Parallele zu künstlich intelligenten Systemen ziehen ließe.

Darüber hinaus muss untersucht werden, wie juristische Personen in die zuvor entwickelte These der kollektiven Bestimmung von Rechtsfähigkeit passen. Wäre es etwa bei juristischen Personen denkbar, Rechtssubjektivität zu verleihen, ohne dass Zurechnungsfragen geklärt sind? Überprüft werden kann, ob die Entwicklung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person erst durch eine fingierte Willensbildung möglich war, da erst dies eine Verantwortungszurechnung zuließ.⁴² Für eine Übertragung dieser Gedanken auf künstlich intelligente Systeme könnte so die These gestellt werden, dass die Bildung von Rechtsfähigkeit mit einer Haftungsfähigkeit einhergeht. Haftungslücken könnten also geschlossen werden. Es müsste aber auch geklärt werden, wie solche Systeme haften sollen.⁴³

2. Theoretische Konzeptionen von Subjektivität im Recht

Im zweiten Teil wird die aktuelle rechtstheoretische Forschung zur Rechtssubjektivität analysiert und dabei in verschiedene Typologien eingeordnet, die sich wiederum auf tieferliegende philosophische Traditionen stützen (können).

Derzeit scheinen sich – wie bereits oben skizzenhaft aufgezeigt – zwei Seiten gegenüber zu stehen: Die eine Seite qualifiziert den Menschen – und nur den Menschen – unter allen Umständen als Rechtssubjekt. Sie beruft sich darauf, dass Recht (primär) den Menschen schütze, eine besondere Qualifizierung des Menschen dem Recht also inhärent sei. Rechtssubjektivität kann so als Spiegel (auch) einer grundrechtlichen Wertung für den Menschen verstanden werden.⁴⁴ Rechtssubjektivität anderer Entitäten solle demnach mit Skepsis betrachtet werden. Die andere Seite hingegen geht von einem eher rechtspositivistischen Verständnis aus und erklärt, das Recht könne Rechtssubjektivität auch anderen Entitäten zugestehen.⁴⁵ Dies sei v.a. sinnvoll, um Haftungslücken zu schließen; ermögliche im Ergebnis also ein „funktionaleres“ Recht.⁴⁶ Die Bewertungen, wann und unter welchen Umständen Rechtssubjektivität zugestanden werden soll, divergieren jedoch innerhalb dieser Gruppe sehr. Im Allgemeinen aber ist der Anknüpfungspunkt jedenfalls nicht das Mensch-Sein, sondern eine spezifische Fähigkeit. Diese wiederum könne bestimmten Menschen abgesprochen, anderen (nicht-menschlichen) Entitäten hingegen zugesprochen werden.

⁴⁰ Schirmer, J.-E. (2019), S. 717.

⁴¹ Dazu etwa einschlägige BVerfG-Entscheidung: BVerfGE 75, 192, 196.

⁴² Besonders gut lässt sich diese Problematik an der GbR im deutschen Gesellschaftsrecht aufzeigen: Das Zugestehen der Rechtsfähigkeit korrelierte hier mit der Analogie zu den Haftungsregelungen der oHG (§§ 128 f. HGB analog).

⁴³ Dazu dann unten in 3.c.

⁴⁴ Behrendt, S. (2021); Schirmer, J.-E. (2019), der etwa äußert: „Zwar mag man den Anthropozentrismus – Stichwort: Tier- und Naturschutz – als zu eng kritisieren, gerade mit Blick auf autonome Systeme erscheint das Konzept aber unbedingt bewahrenswert.“, S. 716, zustimmend auch Hilgendorf, E. (2014), der (primär) den Menschen als schützenswert erachtet.

⁴⁵ Etwa Buocz T., Eisenberger, I. (2023), Kersten, J. (2017), Kurki, V.A.J. (2019).

⁴⁶ Etwa Kersten, J. (2017).

Anlehnend an diese Aufteilung kann auch Kersten gelesen werden, der erstere als „statusorientiert“ und zweite als „interessensorientiert“ bezeichnet.⁴⁷ Auch Birnbacher nimmt eine solche Unterscheidung vor; er betitelt erstere als Äquivalenz-Doktrin, d.h. jeder Mensch ist äquivalent einer (Rechts-)Person, und zweite als Nichtäquivalenz-Doktrin⁴⁸, d.h. nicht jeder Mensch ist (Rechts-)Person und nicht jeder Nicht-Mensch ist nicht (Rechts-)Person. Nur die erstere verknüpft er mit einer christlichen Werte-Tradition. In der Spannung zwischen diesen beiden Auffassungen liegt nach Birnbacher auch das „Dilemma des Personenbegriffs“, nämlich zu bestimmen, wer oder was Person ist.⁴⁹ „Sind alle Menschen (oder menschlichen Wesen) Personen oder nur diejenigen, die bestimmte "personale" Merkmale aufweisen?“⁵⁰ Übertragen auf die aktuelle Ausgestaltung der Rechtssubjektivität in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen stellt sich also folgende Frage: Ist sie Ausdruck eines zu überwindenden „Anthropozentrismus“⁵¹ oder einer „Humanorientierung“⁵² des Rechts, die geschützt werden soll?

Allgemeine These, die sich aus einer Gesamtschau des ersten Teils ergibt, ist, dass sich in der aktuellen Ausgestaltung der Rechtssubjektivität einerseits historisch, wie schon oben aufgezeigt, ein durch die Aufklärung geprägtes rationalistisches Menschenbild in die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen eingeschrieben hat, andererseits dabei auch eine philosophische Wertentscheidung für den Menschen als Subjekt getroffen wurde. Man könnte sogar so weit gehen, die aktuelle dogmatische Ausgestaltung der Rechtssubjektivität als „Einfallstor“ für ein vernunftrechtliches Personenverständnis zu sehen, die von einer „natürlichen“ Überlegenheit und/oder Einzigartigkeit des Menschen ausgeht. Ob diese Entscheidung heute noch trägt, soll anhand der folgenden Darstellung verschiedener Konzeptionen von Rechtssubjektivität geprüft werden.

a. Rechtssubjektivität und Rechtsperson

Wie bereits oben aufgezeigt, wird in der Philosophie v.a. von „Person“ oder „Rechtsperson“ gesprochen. Im Folgenden werden verschiedene philosophische Traditionen skizzenhaft aufgezeigt und welche rechtstheoretische Konzeption der Rechtssubjektivität sich jeweils ergäbe. Im Anschluss an die oben gestellte These zur derzeitigen Konzeption im ABGB und BGB und auch im Hinblick auf die historische Chronologie soll mit Kants Verständnis von Rechtsperson begonnen werden. Als wesentlicher Vergleichspunkt soll Kelsens positivistisches Verständnis von Rechtsperson dienen. Diese beiden Autoren und die an sie anschließenden Konzeptionen sind jedoch nicht abschließend zu verstehen; sie bieten lediglich die Ausgangspunkte für eine größere (rechts-)philosophische Analyse.

i. Vernunftrechtliche Konzeption bei Kant

Zunächst soll eine (potentiell) humanistische/vernunftrechtliche Wertung in den Blick genommen werden, die das Rechtssubjekt als rationales Wesen versteht. Die erforderliche Rationalität kommt dabei nur dem Menschen zu. Ein Gedanke, der ganz in der Tradition des Humanismus steht und stets eine besondere Qualifizierung des Menschen bedeutet. Gerade im Unterschied zu der Frage nach Fähigkeiten, die individuell zu betrachten sind, stellt sich hier die Frage nach einem *kollektiven* Unterschied: Das Kollektiv der Menschen muss im Vergleich zu anderen Kollektiven betrachtet werden. Was aber ist diese anthropologische Differenz? Wesentlich muss entschieden werden, ob diese auf Fähigkeiten (etwa Empfindungsfähigkeit, der Sprachfähigkeit, der Vernunft, dem Selbstbewusstsein,

⁴⁷ Kersten, J. (2017), S. 10, beschreibt es als Übergang „von einem status- zu einem interessensbestimmten Verständnis von Rechtssubjektivität“.

⁴⁸ Birnbacher, D. (1997).

⁴⁹ Birnbacher, D. (1997), S. 1.

⁵⁰ Birnbacher, D. (1997), S. 1f.

⁵¹ Besonders prominent: Arnold, S., Kirchhefer-Lauber, A. (2024).

⁵² Hilgendorf, E. (2014), S. 55.

dem Willen, der Intelligenz oder auch einer „Substanz“ bzw. Körperlichkeit) beruht oder ob um es um etwas „Höheres“, ein bestimmtes Da-Sein des Menschen geht. Ersteres spräche für den Fall, dass andere Entitäten über dieselbe Fähigkeit verfügen, dafür, diese ebenso als Rechtssubjekte zu qualifizieren, letzteres würde dies (vermutlich) nicht ermöglichen.

Wichtigste Referenz für die Analyse soll Kants Verständnis des Menschen als freies und rationales Wesen sein. Kant entwickelt in seiner „Metaphysik der Sitten“ einige grundlegende Gedanken zum Recht. Er betitelt den ersten Teil mit „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ und begründet dies wie folgt:

„Die *Rechtslehre* als der erste Teil der Sittenlehre ist nun das, wovon ein aus der Vernunft hervorgehendes System verlangt wird, welches man die *Metaphysik* des Rechts nennen könnte. Da aber der Begriff des Rechts, als ein reiner jedoch auf die Praxis (Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle) gestellter Begriff ist [...]: so wird der für den ersten Teil der Metaphysik der Sitten allein schickliche Ausdruck sein, *metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*; weil, in Rücksicht auf jene Fälle der Anwendung, nur Annäherung zum System, nicht dieses selbst erwartet werden kann.“⁵³

Kant geht somit davon aus, dass es – abseits konkreter juristischer Normen – einen metaphysischen Teil von Rechtsordnungen gibt. Er beansprucht nicht, ein System zu erklären, sondern versucht vielmehr, die diesem System inhärenten, zwingend vernünftigen Grundlagen herauszukristallisieren. Dabei geht er auch immer wieder auf den Menschen und seine Qualifikation als freies Wesen in einem System des Rechts ein. Ein Begriff, dem in der Rechts- wie auch in der Tugendlehre gleich grundlegende Bedeutung zukommt, ist derjenige der „Person“: „*Person* ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer *Zurechnung* fähig sind. Die *moralische* Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen [...]“⁵⁴

„Das angeborene Recht“ ist nach Kant nur „ein einziges“, nämlich die Freiheit.⁵⁵ „*Freiheit* [...], sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.“⁵⁶ Recht allgemein wiederum ist für Kant „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁵⁷ Demnach ist bei Kant die spezifische Qualifikation des Menschen als freies Wesen einem Rechtssystem schon inhärent.⁵⁸

ii. Positivistische Bündeltheorie bei Kelsen

Als zweite Konzeption wird eine eher formalistische Typologie der Rechtssubjektivität herangezogen. Kelsen⁵⁹ vertritt ein Verständnis von Rechtssubjektivität, das – im Einklang mit seinem positivistischen Rechtsverständnis – eine „mythische“ oder „metaphysische“ Figur, die abseits konkreter Fähigkeiten und daraus resultierender Rechte steht, ablehnt. Stattdessen erscheint Rechtssubjektivität hier vielmehr als das Bündel der einer (Rechts-)Person zukommenden Rechte und Pflichten, die sich wiederum aus positiven Rechtsnormen ergeben. Die Rechtssubjektivität ist nichts anderes als ein Bündel von Rechten und Pflichten. Eindrücklich heißt es in diesem Sinne: „‘Person sein‘ oder ‚Rechtspersönlichkeit haben‘ ist identisch mit Rechtspflichten und subjektive Recht haben.“⁶⁰ Es ist anzunehmen, dass diese

⁵³ Kant, I. (1797), Vorrede, S. 309.

⁵⁴ Kant, I. (1797), Einleitung in die Metaphysik der Sitten, S. 329f.

⁵⁵ Kant, I. (1797), Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre, S. 345.

⁵⁶ Kant, I. (1797), Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre, S. 345.

⁵⁷ Kant, I. (1797), Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre, S. 345.

⁵⁸ S. dazu auch Mohr, G. (2012).

⁵⁹ Die beiden Hauptquellen sind Kelsen, H. (1960), Unterabschnitt 33. Rechtssubjekt – Person, S. 172 – 196 und Kelsen, H. (1925), Kap. 3 Staat und Recht, § 13 Rechtssubjekt, S. 162 ff.

⁶⁰ Kelsen, H. (1960), S. 177.

minimalistische Auffassung von Rechtssubjektivität ihr keine eigene Regelungskompetenz zugestehen möchte, da sie nur die Summe rechtlich schon konkreter Normen darstellt. In einer solchen Konzeption fragt sich, welche Bedeutung bspws. ein § 1 BGB überhaupt noch hat. Auch tritt Kelsen deutlich für eine Differenzierung zwischen Menschen und (Rechts-)Personen ein, wobei das eine klar der physischen (realen) Welt entspringt und letzteres nur in und für die Normenwelt des Rechts existiert. Diese Trennung ist nicht zuletzt Teil der deutlichen Grenze zwischen Sein und Sollen bei Kelsen. Demnach können Rechtsnormen also auch andere, nicht-menschliche Aktanten⁶¹ berechtigen oder verpflichten, ohne dass ein Widerspruch zur Figur der Rechtssubjektivität entstünde.⁶²

Eine neuere Rezeption dieser Auffassung findet sich etwa bei Kersten, der von der „Relativität der Rechtssubjektivität“⁶³ spricht und deren Übertragung auf autonome Systeme für sehr sinnvoll hält. Er bezieht sich dabei eindeutig auf Kelsen.⁶⁴ Er spricht sich für eine „funktionale Relativierung“⁶⁵ der Rechtssubjektivität aus. Anders als die vernunftrechtliche Konzeption versteht diese Rechtssubjektivität nicht als abstrakten Rechtsstatus; Rechtssubjektivität setze sich aus einer konkreten Vielzahl von Rechten und Pflichten zusammen.⁶⁶

Hiernach wäre die Rechtsordnung frei darin, Rechtssubjektivität zu verleihen.

b. Rechtssubjektivität und Menschenwürde

Die (zivil-)rechtliche Rechtssubjektivität kann als Konkretisierung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Menschenwürde verstanden werden.⁶⁷ Die besondere Würde des Menschen verlangt den Schutz jedes Menschen, etwa durch die Menschenrechte. Zur Debatte steht, ob die Menschenwürde in nationalen Rechtsordnungen auch verlangen könnte, (nur) Menschen als Rechtssubjekte zu berechtigen. Wäre eine Ausweitung der Rechtssubjektivität mit der Menschenwürde vereinbar?

Hinsichtlich dieser Frage lässt sich (teilweise) an die oben aufgezeigt Differenzierung der Konzeptionen anknüpfen. Während eine vernunftrechtliche Konzeption die erforderliche Rationalität nur den Menschen zuspricht, sieht eine eher formal-positivistische Auffassung keinen Widerspruch zur Menschenwürde, wenn auch weitere Entitäten mit Rechtssubjektivität ausgestattet würden.

Für das derzeitige kontinentaleuropäische Verständnis der Menschenwürde ist noch immer die Bezugnahme auf Kant und die Selbstzweckformel zentral.⁶⁸ Danach ist jeder Mensch immer als „Zweck an sich selbst“⁶⁹ zu behandeln. Kant ging es dabei um die Freiheit des Menschen und die damit verknüpfte Selbstbestimmung.⁷⁰ „Der Grund der menschlichen Würde ist für Kant die moralische

⁶¹ Begriff nach Latour, B. (2010). Latour strebt die Abkehr von der Subjekt-Objekt-Dichotomie an und zeichnet das Bild einer Gesellschaft abseits von der Zweiteilung Gesellschaft vs. Natur und damit auch von Mensch vs. Nicht-Mensch. „Aktant“ ist bei Latour jede handlungsfähige Entität. Etwa auch verwendet von Behrendt, S. (2021).

⁶² Wohl aber ein Widerspruch zum Verständnis Kelsens von einer Rechtsordnung überhaupt, da er Recht über die Regelung *menschlichen* Verhaltens definiert. Sieht man davon ab, wäre es nach Kelsen wohl durchaus möglich, auch anderen Entitäten Rechtssubjektcharakter zuzusprechen.

⁶³ Kersten, J. (2017), S. 9.

⁶⁴ Ganz im Sinne Kelsens definiert er: „Der Rechtsstatus eines Rechtssubjekts ist nichts anderes als die Summe seiner Rechte und Pflichten.“ Kersten, J. (2017), S. 11.

⁶⁵ Kersten, J. (2017), S. 10.

⁶⁶ Kersten, J. (2017), S. 9.

⁶⁷ Dazu v.a. Behrendt, S. (2021).

⁶⁸ Dazu genauer: Kühler, A. (2022).

⁶⁹ Kant, I. (1785), S. 66. „Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle anderen niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln *solle*.“

⁷⁰ Etwa Luf, G. (1998). Darauf Bezug nehmend Kühler, A. (2022).

Autonomie, also die moralgeleitete Freiheit.⁷¹ Obwohl Kant allen Menschen eine solche Freiheit zuspricht, kann sie nicht von allen gleichermaßen ausgeübt werden. Im Gegenteil: Kant knüpft an ein Erfordernis von Autonomie und Vernunft an.⁷² Kant ging es dabei also eher um eine individuelle Fähigkeit, die hypothetisch allen Menschen gemein ist, durchaus aber auch von einigen Individuen unerfüllt bleiben kann. Um eine allgemeine Schutzwürdigkeit aller Menschen – unabhängig von individueller Fähigkeit zur Autonomie – ging es wohl nicht. Um allen Menschen gleichermaßen Schutz zu leisten, sollte also lieber an den allen Menschen innewohnenden Wert – unabhängig von der Autonomie oder Vernunft – angeknüpft werden.⁷³ Dies spräche für eine Loslösung von subjektiven Voraussetzungen. Es soll jedem Menschen unabhängig von individuellen Fähigkeiten Würde zukommen.⁷⁴ Insofern kann die Menschenwürde heute nur noch partiell als „kantisch“⁷⁵ verstanden werden.

Ein solches Verständnis von Menschenwürde kann mit dem von Rechtssubjektivität verbunden werden. Dazu etwa sagt Campagna: „Jeder Mensch ist eine Rechtsperson, da es bestimmte Rechte gibt – die sogenannten Menschenrechte –, die der Mensch von Natur aus besitzt und die von jedem positiven Rechtssystem anerkannt werden müssen.“⁷⁶ Die Rechtssubjektivität kann so als Ausfluss der Menschenrechte und damit auch der Menschenwürde verstanden werden. Hier soll auch eine Verbindung zu Hannah Arendts „Recht auf Rechte“, das sie aus der Menschenwürde ableitet, hergestellt werden.⁷⁷

Im Gegenteil dazu steht eine eher positivistische Auffassung. Ein menschenzentriertes Verständnis gilt hier als überkommen, ohne dass es im Widerspruch zur Menschenwürde stünde, denn diese verbiete nur, Menschen ihre Subjektivität abzuspochen, nicht aber, anderen Entitäten eine solche zuzusprechen. Menschenwürde gilt hier also durchaus auch als Prinzip, das alle Menschen gleichermaßen schützt. Es konstituiert allerdings kein „Recht, das einzige Rechtssubjekt zu sein“⁷⁸. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Rechtssubjektivität des Menschen aus Art. 1 Abs. 1 GG schließt eine Anerkennung weiterer Rechtssubjekte hiernach nicht aus.⁷⁹

Zur Debatte um die verschiedenen Konzeptionen kann eine genaue Analyse der Menschenwürde demnach einen hilfreichen Beitrag leisten. In den verschiedenen Auffassungen zum Aussagegehalt der Menschenwürde spiegeln sich die Konzeptionen der Rechtssubjektivität wider.

3. Künstlich intelligente Systeme als Rechtssubjekte

Künstlich intelligente Systeme sind *de lege lata* – weder in der deutschen noch in der österreichischen Rechtsordnung – rechtsfähig. Die Forderung, ihnen Rechtsfähigkeit zuzugestehen bzw. sie als Rechtssubjekte zu qualifizieren, wird gemeinhin als eine Forderung *de lege ferenda* angesehen.⁸⁰ Unter welchen Umständen dies ggf. möglich und sinnvoll wäre, soll in diesem Teil der Arbeit durch eine Übertragung der verschiedenen analysierten Konzeptionen auf die (potentielle) Rechtssubjektivität von künstlich intelligenten Systemen geschehen. Dies stellt spezifische methodische Herausforderungen.⁸¹

⁷¹ So zusammenfassend analysiert von Kühler, A. (2022), S. 82. In diesem Abschnitt häufig beziehend auf Matthias Mahlmann, *Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie*, Baden-Baden 2008.

⁷² Kühler, A. (2022), S. 88.

⁷³ Zur Kritik am vernunftbezogenen Menschenwürdebegriff s. Siehe Kühler, A. (2022), S. 89; Seelmann, K. (2004).

⁷⁴ Kühler, A. (2022), S. 99.

⁷⁵ Kühler analysiert, dass der schweizerische Verfassungsbegriff der Menschenwürde „nur bis zu einem gewissen Grad ‚kantisch‘“ ist, Kühler, A. (2022), S. 99.

⁷⁶ Campagna, N. (2021), S. 411.

⁷⁷ Arendt, H. (1949).

⁷⁸ Kersten, J. (2017), S. 11.

⁷⁹ So etwa feststellend Kersten, J. (2017), S. 11.

⁸⁰ Das auch so formulierend s. z.B. Riehm, T., Meier, S. (2019), Rn. 35.

⁸¹ Mehr dazu unten beim Punkt „Methoden und Vorgehen“.

a. Künstliche Intelligenz im Recht: Schutz von und vor Technik

Für die Bewertung künstlich intelligenter Systeme als Rechtssubjekte muss auch eingebracht werden, dass verfassungsrechtlich – in Deutschland wie auch in Österreich – sowohl ein Schutz *von* Technik als auch ein Schutz *vor* Technik⁸² vorgesehen ist.⁸³ Gefragt werden kann also auch danach, ob – und wenn ja, wann – das Zugestehen von Rechtssubjektivität an künstlich intelligente Systeme einen Schutz der Bürger*innen *vor* Technik evozieren würde. Würde und darf eine Abkehr von der Humanorientierung⁸⁴ des Rechtssystems in die Grundrechte eingreifen?⁸⁵ Eine Frage, die sich insoweit mit den vorangegangenen Überlegungen verbinden lässt, als dass die Grundrechte maßgeblich auf der Idee der Menschenwürde basieren und daher mittelbar selbst Ausdruck der Humanorientierung des Rechts sind. Daran anschließend würde sich die allgemeine Frage nach der Vereinbarkeit von Rechtssubjektivität künstlich intelligenter Systeme mit den Grundrechten stellen.

Gleichzeitig stellt sich auch die Frage nach der Schutzwürdigkeit künstlich intelligenter Systeme selbst. Debattiert werden muss, ob der Schutz von Technik auch den Schutz von autonomen Systemen als solche umfasst.

b. Die anthropologische Differenz

Allgemein basiert die anthropologische Differenz auf der Annahme, dass es eine absolute Differenz zwischen „Mensch“ und „Nicht-Mensch“ gibt. Im Recht ist dies v.a. in der Menschenwürde verankert (s. dazu schon oben). Folgt man einer solchen Auffassung, ist es nicht verwunderlich, dass es bereits Forderungen nach der Sicherung der Humanorientierung des Rechts gibt.⁸⁶ Dem Rechtskonzept der Subjektivität wohnt demnach eine humanistische Wertentscheidung inne, die geschützt werden muss. Sie ist ein „Einfallstor“ für die anthropologische Differenz ins Recht.

Zur Debatte steht dann, woraus sich diese Differenz ergibt und demnach auch aufgrund welcher Tatsachen die Sonderstellung des Menschen gerechtfertigt werden kann. Im Wesentlichen bestehen hier zwei Möglichkeiten: Entweder kommt der Menschheit als Kollektiv eine bestimmte Fähigkeit zu, die allein ihr vorbehalten ist, oder die Menschheit hat einen gewissen (Selbst-)Zweck, eine Schutzwürdigkeit, die keinen anderen Entitäten zukommt oder zukommen soll. Falls ersteres der Fall ist, muss geprüft werden, was diese Fähigkeit ist und ob sie nicht ggf. doch von anderen Entitäten verwirklicht werden kann. Im zweiten Fall wäre die Frage zu stellen, ob nicht auch andere Entitäten in gleicher Weise schützenswert sein können wie der Mensch. Relevant wäre also, ob auch künstlich intelligente Systeme schützenswert sind und ob das auch im Recht verankert werden kann. Hier kann v.a. die Differenz künstlich intelligenter Systeme zu anderen nicht-menschlichen Entitäten, die (potentiell) Rechtssubjekte sind, debattiert werden.

Falls beide Varianten abzulehnen wären, könnte eine Reaktion des Rechts auf die neuen technischen Entwicklungen auch in anderen Regelungsmöglichkeiten⁸⁷ als dem Zugestehen von Rechtssubjektivität

⁸² Für diesen Begriff s. v.a. Hilgendorf, E. (2021-A), S. 386.

⁸³ In Deutschland bspws.: Schutz *von* Technik über Forschungsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG, sowie mittelbar über den Schutz der Berufs- und Eigentumsfreiheit, Art. 12 und 14 GG, die unternehmerische Entwicklung und Verwertung der Technik; der Schutz *vor* Technik wiederum allgemein durch die Grundrechte, die der Staat auch ggü technischen Entwicklungen schützen muss.

⁸⁴ S. für diesen Begriff und sein Verständnis Hilgendorf, E. (2014).

⁸⁵ Dies allgemein problematisierend unter dem Begriff des „grundrechtstheoretischen Rechtsverhältnisses“: Behrendt, S. (2021), S. 47, S. 60 ff. (bezogen auf die deutsche Rechtsordnung).

⁸⁶ S. etwa Hilgendorf, E. (2021-A), S. 388: „Es gilt jedenfalls, die in der grundgesetzlichen Menschenwürdegarantie festgeschriebene, und auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlende Humanorientierung des Rechts [...] auch gegenüber den neuen technischen Entwicklungen sicherzustellen und zu verteidigen.“

⁸⁷ Dies ansprechend etwa Bauermeister, T., Grobe, T. (2022), S. 764 („nur einen von vielen Ansätzen“) und Kersten, J. (2017), S. 13 („möglich, aber keinesfalls zwingend“).

bestehen. Besonders analysiert werden soll, ob künstlich intelligenten Systemen zwar – angelehnt an die Regelung für Sklaven im Römischen Recht – Geschäftsfähigkeit, aber keine Rechtsfähigkeit verliehen werden kann.

c. Funktional-Positivistische Ausgestaltung

Folgt man einer positivistischen Konzeption von Rechtssubjektivität, wären künstlich intelligente Systeme einfach durch einen Rechtssetzungsakt als Rechtssubjekte zu qualifizieren. Es steht der Rechtsordnung frei, künstlich intelligenten Systemen Rechtssubjektivität zuzugestehen.⁸⁸ Nach dieser Auffassung würden künstlich-intelligenten Systeme – abhängig von der Entwicklung bestimmter Fähigkeiten – Rechtssubjekte sein können. Dabei wird v.a. mit dem Schließen von Haftungslücken argumentiert. Das Recht wäre ein „funktionaleres“.

In erster Linie ist es dann relevant, herauszuarbeiten, welche Fähigkeiten spezifische Systeme erfüllen. Hier müssten klare Kategorien aufgestellt werden, welcher Fähigkeitsgrad zur Rechtssubjektivität berechtigt. Im Hinblick auf die Übertragung muss jedenfalls ein Abgleich mit dem aktuellen Stand der Technik stattfinden.

Im Anschluss an diese technischen Erläuterungen müssen die Folgen einer solchen Konzeption von Rechtssubjektivität für das Recht oder eine Rechtsordnung erläutert werden. Zunächst wäre zu prüfen, ob die angesprochenen Haftungslücken tatsächlich geschlossen werden können. Zu klären ist, wie künstlich intelligente Systeme als solche in ihrer Funktion als Rechtssubjekte haften können.

Zudem ist dann dringend zu klären, wie eine solche Konzeption mit der Menschenwürde vereinbar wäre. Der sich (zunächst) zeigende Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Wertungen, die explizit in der Menschenwürde, aber auch in den Grundrechten verankert sind, müsste geprüft und ggf. aufgelöst werden können.

Methoden und Vorgehen

Im ersten Teil soll, wie oben dargelegt, auch historisch analysiert werden, wie Rechtsfähigkeit für den Menschen begründet wurde. Dies soll auch anhand verschiedener historischer Materialien wie etwa zur Entstehungsgeschichte des BGB⁸⁹ geschehen. Jedoch soll es nicht vorrangig um neue historische Einsichten gehen. Vielmehr sollen bereits erarbeitete wissenschaftliche Erkenntnisse zur Historik der Rechtssubjektivität für die (aktuelle) Analyse fruchtbar gemacht werden.

Die funktional-juristische Analyse strebt an, eine eigenständige Analyse der Rechtsfähigkeit darzustellen. Im Zuge dessen sollen eigene Thesen über die Funktionsweise der Rechtssubjektivität im Recht gestellt und überprüft werden, s. etwa hier im Exposé schon beispielhaft durchgeführt. Aber auch hier gilt, dass die Analyse im Hinblick auf die folgenden Abschnitte beschränkt wird.

Im zweiten, rechtstheoretischen Teil liegt ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit. Hier geht es darum, eigene rechtstheoretische Arbeit zu leisten – maßgeblich anhand der Primärquellen von Kant und Kelsen. Die beiden Schlüsselwerke Kants sind dabei „Die Metaphysik der Sitten“ sowie „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. Die beiden Schlüsselwerke Kelsens sind „Allgemeine Staatslehre“ sowie „Reine Rechtslehre“. Es geht um eine intensive Auseinandersetzung und Analyse dieser Texte und ihre Aussagen zur Rechtssubjektivität. Erst im nächsten Schritt muss geschaut werden, wie diese in der Sekundärliteratur aufgegriffen wurden, v.a. im Hinblick auf künstlich intelligente Systeme.

⁸⁸ S. dazu oben in 2.a.ii.

⁸⁹ Gierke, O. (1889). Jakobs, H. H. (2015). Schubert, W., Jakobs, H. H. (1978).

Der dritte und letzte Teil der Arbeit schließlich verlangt in besonderer Weise interdisziplinäres Arbeiten. Schnittstellen zwischen Technik und Recht sollen beachtet werden. Außerdem muss hier auf die Ergebnisse der vorangegangenen Abschnitte eingegangen werden und diese auf konkrete Anwendung bzgl. künstlich intelligenter Systeme überprüft werden. Dies kann ggf. auch an Fallbeispielen passieren. Konkret muss und soll dabei auf den aktuellen Stand der Technik eingegangen werden. Wie funktionieren künstlich intelligente Systeme und welche Funktionen rechtfertigen ggf. deren Rechtssubjektivität? Die Einbringung der technischen Diskurse wird als besondere Herausforderung dieser Arbeit verstanden und beschränkt sich derzeit noch nicht auf feststehende Literaturquellen, da diese beständig im Laufe des Prozesses aktualisiert werden müssen.

Die zeitliche Planung orientiert sich weitestgehend chronologisch an der in diesem Exposé dargelegten Gliederung der Arbeit. Die drei Teile bauen aufeinander auf. Insbesondere soll der dritte Teil die Ergebnisse der vorangegangenen Abschnitte verwerten. Zunächst müssen also die beiden vorhergehenden Teile erarbeitet werden. Ein solches Vorgehen ergibt v.a. auch im Hinblick darauf, dass sich die zu verwertende Literatur im ersten sowie zweiten Teil nicht maßgeblich erweitern wird, am meisten Sinn. Der dritte Teil hingegen muss zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation den dann aktuellen technischen Stand wiedergeben.

Motivation

Während meines Studiums besuchte ich ein Seminar zu „Neueren Entwicklungen des Rechts“ bei Prof. Dr. Christoph Möllers. Es behandelte u.a. die Notwendigkeit des Rechts, auf neue technische Entwicklungen wie etwa autonom agierende Systeme zu reagieren. Prof. Möllers verknüpfte dies mit allgemein theoretischen Fragen. Diese Problematik ließ mich anschließend nicht mehr los. Ich verfasste eine Studienarbeit mit dem Titel „Verantwortungszurechnung zu automatisierten Gehilfen – Kriterien in Anschluss an Hegels Theorie der Entstehung des Selbstbewusstseins“. Es interessiert mich besonders, wie philosophische Theoreme für solche ganz aktuellen Fragen fruchtbar gemacht werden können. Dabei sehe ich das Recht auch in einer Verantwortungsfunktion: Die Setzung rechtlicher Normen ist gesellschaftsleitend und -bestimmend. Neben juristischer Praxis geht es also immer auch um grundlegendere Fragen; hier ist m.E. interdisziplinäres Arbeiten erforderlich. Mein Dissertationsvorhaben möchte daher Fragen der Rechtstheorie sowie der Technik vereinen. Hinter der von mir hier dargelegten Aufgabenstellung stehe ich mit voller Überzeugung und halte sie gerade aufgrund der Vereinigung von allgemein theoretischen Fragen, konkreten Rechtsfragen und aktuellen Technikdiskursen für besonders fruchtbar und relevant.

Literatur

Altwicker, T. (2015). Rechtsperson im Rechtspositivismus. In: Gröschner, R., Kirste, S., & Lembcke, O. (eds.) *Person und Rechtsperson: zur Ideengeschichte der Personalität*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Arendt, H. (1949). Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. *Die Wandlung* 4, S. 754-770.

Arnold, S., Kirchhefer-Lauber, A. (2024). Rechtlicher Anthropozentrismus und Künstliche Intelligenz – Eine privatrechtstheoretische Annäherung, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* 2024, 12.2.2024.

Auer, M. (2008). Subjektive Rechte bei Pufendorf und Kant: Eine Analyse im Lichte der Rechtskritik Hohfelds. *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)*, 208(5), S. 584-634.

Auer, M. (2014). *Der privatrechtliche Diskurs der Moderne*. Tübingen: Mohr Siebeck (Habilitation Justus-Liebig Universität Gießen).

- Auer, M. (2019). Rechtsfähige Softwareagenten: Ein erfrischender Anachronismus, *VerfBlog*, 2019/9/30, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/rechtsfaehige-softwareagenten-ein-erfrischender-anachronismus/>.
- Bauermeister, T., Grobe, T. (2022). Personen im Recht – über Rechtssubjekte und ihre Rechtsfähigkeit. *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, 51(6), 733–780.
- Behme, C. (2024). In: *Beck'scher Onlinekommentar*, Stand 20.01.2024.
- Behrends, S. O. (1998). Der römische Weg zur Subjektivität: Vom Siedlungsgenossen zu Person und Persönlichkeit, in: Fetz/Hagenbüchle/Schulz (Hrsg.), *Geschichte und Vorgeschichte der modernen Subjektivität*, Bd. 1, S. 204ff.
- Behrendt, S. (2021). Die beiden Säulen der Rechtssubjektivität – Autonomie und Anerkennung eines grundrechtstheoretischen Rechtsverhältnisses als Fundamente für die Entstehung von Rechtssubjektivität. *Rechtstheorie*, 52(1), S. 45-68.
- Binder, J. (1907). *Das Problem der Juristischen Persönlichkeit*. Leipzig: Deichert'sche Verlagsbuchhandlung.
- Bimbacher, D. (1997). Das Dilemma des Personenbegriffs. In: Peter Strasser/Edgar Starz (Hrsg.): *Personsein aus bioethischer Sicht*. Stuttgart 1997 (ARSP-Beiheft 73), S. 9-25.
- Borges, G. (2022). Haftung für KI-Systeme – Konzepte und Adressaten der Haftung. *Computer und Recht (CR)* 9/2022, S. 553-560.
- Bruyne, J. de, Vanleenhove, C. (2021). *Artificial intelligence and the law*. Cambridge: Intersentia.
- Buocz T., Eisenberger, I. (2023). Demystifying Legal Personhood for Non-Human Entities: A Kelsenian Approach. *Oxford Journal of Legal Studies*, 43(1), 32-53.
- Campagna, N. (2021). Person. In: Hilgendorf, E., Joerden, J. C. *Handbuch Rechtsphilosophie* (2. Auflage). Stuttgart: J.B. Metzler, Springer-Verlag, S. 410-415.
- Erhardt, J., Mona, M. (2016). Rechtsperson Roboter. In: Gless, S., Seelmann, K. *Intelligente Agenten und das Recht*. Baden-Baden: Nomos Verlag 2016.
- Fischer-Lescano, A. (2018). Natur als Rechtsperson. *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)* 2018, S. 205ff.
- Fabricius, F. (1963). *Relativität der Rechtsfähigkeit: ein Beitrag zur Theorie und Praxis des privaten Personenrechts*. München [u.a.]: Beck, 1963.
- Gebhard, A. (1881). Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Allgemeiner Theil, 1881 in: Schubert (Hrsg.), *Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches*, Allgemeiner Teil, Bd. I.1, 1981.
- Gierke, O. (1889). *Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht* - Veränderte und vermehrte Ausgabe der in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erschienenen Abhandlung, Duncker & Humblot reprints 1889. XIX, 592.
- Gless, S., Seelmann, K. (Hrsg.) (2016). *Intelligente Agenten und das Recht*, Robotik und Recht Band 9, Baden-Baden: Nomos Verlag 2016.
- Gröschner, R., Kirste, S., & Lembcke, O. (2015). *Person und Rechtsperson: zur Ideengeschichte der Personalität*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Hattenhauer, C. (2012). „Der Mensch als solcher rechtsfähig“ – Von der Person zur Rechtsperson. In: Klein, E., Menke, C. (2012). *Der Mensch als Person und Rechtsperson: Grundlage der Freiheit*. Stuttgart: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 39-66.

Herold, S. (2020). *Vertragsschlüsse unter Einbeziehung automatisiert und autonom agierender Systeme*. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Hetterich, H. (2016). *Mensch und "Person" - Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit: eine rechtshistorisch-kritische Untersuchung zu § 1 BGB*. Berlin: Duncker & Humblot (Dissertation Julius-Liebig-Universität Gießen).

Hilgendorf, E. (2014). Humanismus und Recht – Humanistisches Recht? Eine erste Orientierung. In: Groschopp, H. *Humanismus und Humanisierung*, Aschaffenburg 2014, S. 36-56.

Hilgendorf, E. (2021-A). Technik und Recht. In: ders., Joerden, J. C. *Handbuch Rechtsphilosophie* (2. Auflage). Stuttgart: J.B. Metzler, Springer-Verlag, S. 382-391.

Hilgendorf, E. (2021-B) Menschenrechte, Menschenwürde, Menschenbild. In: ders., Joerden, J. C. *Handbuch Rechtsphilosophie* (2. Auflage). Stuttgart: J.B. Metzler, Springer-Verlag, S. 403-409.

Hohfeld, W. N. (1978). *Fundamental legal conceptions as applied in judicial reasoning*. Ed. by Walter Wheeler Cook (Nachdr. d. Ausg. New Haven 1919). Westport, CT: Greenwood Print.

Honneth, A. (1994). *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. 11. Auflage 2021, Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

Jakobs, H. H. (2015). *Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: In systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen*. Allgemeiner Teil I und II, §§ 1-240 (Reprint 2015). Berlin, Boston: De Gruyter.

Jellinek, G., Kersten, J. (2011). *System der subjektiven öffentlichen Rechte* (2. durchges. u. verm. Aufl. von 1905 [Repr.]). Tübingen: Mohr Siebeck.

Kainer, F., Förster, L. (2020). Autonome Systeme im Kontext des Vertragsrechts, *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW)* 2020, 275-303.

Kant, I. (1785). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Werkausgabe Band VII (gemeinsam mit Kritik der praktischen Vernunft), herausgegeben von Wilhelm Weischedel, suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 8. Auflage 2014, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Kant, I. (1797). *Die Metaphysik der Sitten*. Werkausgabe Band VIII, herausgegeben von Wilhelm Weischedel, suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 17. Auflage 2014, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Kelsen, H. (1960). *Reine Rechtslehre* (Zweite, vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1960, Nachdruck 2020). Wien [Stuttgart]: Verlag Österreich Franz Steiner Verlag.

Kelsen, H. (1925). *Allgemeine Staatslehre* (Studienausgabe der Originalausgabe 1925, Hrsg. Matthias Jestaedt, 2019). Wien, Tübingen: Mohr Siebeck, Verlag Österreich.

Kersten, J. (2015). Menschen und Maschinen: Rechtliche Konturen instrumenteller, symbiotischer und autonomer Konstellationen. *Juristenzeitung (JZ)*, 70(1), S. 1-8.

Kersten, J. (2017). Relative Rechtssubjektivität: Über autonome Automaten und emergente Schwärme. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37(1), S. 8-25.

- Kirste, S. (2015). Die beiden Seiten der Maske – Rechtstheorie und Rechtsethik der Rechtsperson. In: ders., Gröschner, R. & Lembcke, O. (Eds.), *Person und Rechtsperson*, S. 345-382. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Klein, E., Menke, C. (2012). *Der Mensch als Person und Rechtsperson: Grundlage der Freiheit*. Stuttgart: Berliner Wissenschafts-Verlag (Schriftenreihe des Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam).
- Klingbeil, S. (2017). Der Begriff der Rechtsperson. *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 217(6), S. 848-885.
- Kniepert, C. (2021). Die Rechtsfähigkeit autonomer Systeme. *Juristische Ausbildung (Jura)*, 43(4), S. 358-368.
- Korsgaard, C. M. (2009). *Self-Constitution: Agency, Identity, and Integrity*. Oxford: Oxford University Press.
- Kühler, A. (2022). Würde, Autonomie und Selbstzweckhaftigkeit. Zur Kontroverse um ein kantisches Verständnis der Menschenwürde als Verfassungsbegriff. In: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR)*, Band 141 (2022) I, Heft 1, S. 77-100.
- Kurki, V. A. J. (2019). *A Theory of Legal Personhood*. Oxford: Oxford University Press.
- Larenz, K. (1935). Rechtsperson und subjektives Recht Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: ders. (Hrsg.), *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft*, S. 225ff.
- Latour, B. (2010). *Das Parlament der Dinge: für eine politische Ökologie*. (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lehmann, M. (2007). Der Begriff der Rechtsfähigkeit. *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)*, 207(2), S. 225-255.
- Loick, D. (2014). Römische Subjekte: Nietzsches Genealogie Der Rechtssubjektivität. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)*, 100(1), 53–76.
- Luf, G. (1998). Menschenwürde als Rechtsbegriff. Überlegungen zum Kant-Verständnis in der neueren deutschen Grundrechtstheorie. In: Zaczyk, R., Köhler, M., Kahlo, M. (eds) *Festschrift für E.A. Wolff*. Springer, Berlin, Heidelberg: Springer Verlag, S. 307ff.
- Mansel, H.-P. (2021). § 1 BGB. In: Jauernig, O., ders. (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*. 18. Auflage 2021.
- Misselhorn, C. (2019). Digitale Rechtssubjekte, Handlungsfähigkeit und Verantwortung aus philosophischer Sicht, *VerfBlog*, 2019/10/02, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/digitale-rechtssubjekte-handlungsfahigkeit-und-verantwortung-aus-philosophischer-sicht/>.
- Mohr, G. (2012). Person, Recht und Menschenrecht bei Kant. In: Klein, E., Menke, C. (2012). *Der Mensch als Person und Rechtsperson: Grundlage der Freiheit*. Stuttgart: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 17-37.
- Möllers, C. (2011). *Staat als Argument*. 2., unveränd. Aufl. mit aktueller Einl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Palm, U. (2012). Juristische Person und Leistungsfähigkeitsprinzip. *Juristische Zeitung (JZ)* 6/2012, S. 297-303.
- Riehm, T., Meier, S. (2019). In: Fischer/Hoppen/Wimmers, DGRI-Jahrbuch 2018, 1. Aufl. 2019, Künstliche Intelligenz im Zivilrecht.

- Savigny, F. K. (1840). *System des heutigen römischen Rechts* (Reprint 2016, Band 2). Berlin, Boston: De Gruyter.
- Schirmer, J.-E. (2016). Rechtsfähige Roboter? *Juristenzeitung (JZ)* 71(13), S. 660–666.
- Schirmer, J.-E. (2019). Von Mäusen, Menschen und Maschinen – Autonome Systeme in der Architektur der Rechtsfähigkeit. *Juristenzeitung (JZ)*, 74(14), S. 711.
- Schmidhuber, J. (2015). Deep learning in neural networks: An overview. *Neural Networks*, 61, S. 85–117.
- Schmidhuber, J. (2022). *Annotated History of Modern AI and Deep Learning*. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.48550/arxiv.2212.11279>.
- Seelmann, K. (Hrsg.) (2004). *Menschenwürde als Rechtsbegriff*, Stuttgart: Franz-Steiner-Verlag.
- Seelmann, K; Demko, D. (2019). *Rechtsphilosophie*. 7. Auflage 2019, München: C.H. Beck.
- Schubert, W., Jakobs, H. H. (1985). *Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen*. Allgemeiner Teil: §§ 1 240, Bd. I, 1985, Berlin [u.a.]: De Gruyter.
- Specht, L., Herold, S. (2018). Roboter als Vertragspartner? Gedanken zu Vertragsabschlüssen unter Einbeziehung automatisiert und autonom agierender Systeme, *MMR* 2018, S. 40-44.
- Spickhoff, A. (2021). § 1 BGB. In: *Münchener Kommentar zum BGB*, 9. Auflage 2021.
- Teubner, G. (2019). Digitale Rechtssubjekte? Haftung für das Handeln autonomer Softwareagenten, *VerfBlog*, 2019/9/30, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/digitale-rechtssubjekte-haftung-fuer-das-handeln-autonomer-softwareagenten/>.
- Teubner, G. (2017). Digitale Rechtssubjekte? Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten, *Archiv für die civilistische Praxis*, S. XX
- Verdegem, P. (ed.) (2021). *AI for Everyone? – Critical perspectives*. London: University of Westminster Press.
- Wild, M. (2007). *Die anthropologische Differenz*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Wischmeyer, T. (2018). Regulierung intelligenter Systeme. *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)*, 143(1), S. 1.